
Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer

Rechtsanwalt in Wien und Universitätsprofessor für Strafrecht an der JKU Linz

Mag. Marina Baier-Grabner

Rechtsanwältin in Wien

Sachverständige im Strafverfahren: Befangenheit, Befundaufnahme und Strafbarkeitsrisiken*

1. Befangenheit von Sachverständigen im Strafprozess

1.1. Befangenheitsgründe und äußerer Anschein

Der Sachverständige ist nach der geltenden Rechtslage zur **Objektivität** gegenüber den Verfahrensparteien verpflichtet und hat sowohl die Befundaufnahme als auch die Gutachtenserstattung nur nach den **Regeln seiner Wissenschaft** vorzunehmen (§ 125 Z 1 und § 126 Abs 1 und 2 StPO). Diese Verpflichtung ist auch in den Standesregeln der Sachverständigen enthalten.¹

Es gelten im Hinblick auf eine allfällige Befangenheit des Sachverständigen die für Organe der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft anzuwendenden Befangenheitsgründe sinngemäß (§ 126 iVm § 47 Abs 1 StPO).

Eine Befangenheit des Sachverständigen liegt gemäß § 47 Abs 1 StPO somit vor,

- wenn er selbst oder einer seiner Angehörigen als Beschuldigter, Opfer, Privatbeteiligter oder Privatankläger am Verfahren beteiligt ist (Z 1 leg cit),
- wenn er im Verfahren zuvor als Richter, Staatsanwalt oder Organ der Kriminalpolizei beteiligt war (Z 2 leg),
- oder wenn andere Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen (Z 3 leg cit).

Bei Befangenheit aus § 47 Abs 1 Z 1 oder Z 2 (nicht aber Z 3) StPO hat die Enthebung bei sonstiger Nichtigkeit zu erfolgen.

Folgende Szenarien wurden von der Rechtsprechung als Befangenheit angenommen:²

- Der vom Sachverständigen zu begutachtende Betroffene wurde vom Sachverständigen über einen längeren Zeitraum als Arzt therapeutisch behandelt.

- Der Sachverständige hat bereits in einem vorangegangenen Insolvenzverfahren der in das Strafverfahren involvierten Gesellschaften Sachverständigentätigkeiten ausgeübt.
- Der Sachverständige war als Beamter des durch die präsumtive Straftat (Subventionsbetrug) geschädigten Bundeslandes tätig.
- Der Sachverständige war als Buchsachverständiger im Strafverfahren bestellt und zugleich in einem (denselben Sachverhalt oder Teile desselben betreffenden) Insolvenzverfahren als Hilfsorgan des Masseverwalters tätig.
- Der Sachverständige hat bereits gegen Entgelt ein Privatgutachten für die Privatbeteiligte erstattet.
- Der Sachverständige hat die durch die Straftat hervorgerufene Verletzung des Verletzten privat behandelt.
- Der Sachverständige hat den durch die Straftat Verletzten schon vor der Straftat als Privatpatient oder nach der Straftat in einer öffentlichen Krankenanstalt behandelt und wurde darüber als Zeuge bereits in diesem Strafverfahren vernommen.
- Der Sachverständige soll im Strafverfahren ein Gutachten über dasselbe Thema wie in einem zuvor im Auftrag einer am Verfahrensausgang interessierten Person abgegebenen Privatgutachten erstatten.
- Der Sachverständige hat im Rahmen seiner Tätigkeit ein besonderes Naheverhältnis zu Vertretern der Staatsanwaltschaft entwickelt, das an seiner Unparteilichkeit zweifeln lässt.

Maßgeblich für die Annahme einer Befangenheit ist laut Rechtsprechung des OGH, wenn der Sachverständige nicht mit der vollen Unvoreingenommenheit und Unpartei-

* Der vorliegende Beitrag behandelt einen Ausschnitt des am 13. 1. 2020 beim vom Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs veranstalteten 17. Internationalen Seminar „Spezielles aus Recht und Praxis im Sachverständigenwesen“ vom erstgenannten Autor gehaltenen Vortrags; siehe auch allgemein zum Sachverständigen in der StPO den Beitrag zum am 18. 1. 2018 beim 15. Internationalen Seminar „Bauwesen für Sachverständige und Juristen“ vom Erstautor gehaltenen Vortrag *Soyer/Marsch*, Der Wert des Privatgutachtens im Strafprozess, SV 2018/1, 2.

lichkeit an eine Sache herantritt und somit eine Beeinträchtigung der unparteilichen Beurteilung durch **sachfremde psychologische Motive** zu befürchten ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sich der Sachverständige selbst subjektiv befangen fühlt. Es genügt schon der **äußere Anschein der Befangenheit**, soweit hierfür ausreichende Anhaltspunkte gegeben sind, die geeignet sind, aus objektiver Sicht, das heißt bei einem verständig wertenden objektiven Beurteiler, die volle Unbefangenheit des Sachverständigen in Zweifel zu ziehen. Tatsächlich ist die Judikatur bei Ablehnungen von Sachverständigen wegen Befangenheit sehr restriktiv, indem in den meisten Fällen der Anschein einer Befangenheit verneint wird.³

1.2. Prozessuale Aspekte der Geltendmachung

Soweit ein Sachverständiger befangen ist, muss er im Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft seines Amtes enthoben werden; diese Enthebung hat **von Amts wegen oder aufgrund von entsprechenden Einwänden** des Beschuldigten (§ 126 Abs 5 StPO) zu erfolgen (§ 126 Abs 4 Satz 2 StPO). Der Beschuldigte hat sohin gemäß § 126 Abs 5 StPO das Recht, bei Kenntnis eines Befangenheitsgrundes einen Antrag auf dessen Enthebung zu stellen.

Hinsichtlich der in § 126 Abs 5 StPO genannten Frist gilt:⁴ Die **14-tägige Frist** ist nicht wörtlich zu verstehen, sondern nur im Verhältnis zur Verständigung über die Bestellung (samt Information) nach § 126 Abs 3 StPO von Belang, und zwar sowohl zur Verständigung durch die Staatsanwaltschaft als auch zur Verständigung durch das Gericht (aufgrund eines Verlangens nach gerichtlicher Aufnahme des Sachverständigenbeweises). Sie ist Fallfrist lediglich für das Verlangen nach Bestellung im Rahmen gerichtlicher Beweisaufnahme und für den Antrag auf Enthebung des Sachverständigen wegen begründeter Zweifel an dessen Sachkunde.

Die Frist des § 126 Abs 5 StPO ist sohin **keine Fallfrist** für die Geltendmachung von Befangenheit durch den Beschuldigten. Darüber hinaus ist eine Befangenheit des Sachverständigen von der Staatsanwaltschaft bzw vom Gericht **jederzeit von Amts wegen aufzugreifen** und der befangene Sachverständige zu entheben.

Will die Staatsanwaltschaft dem Begehren auf Umbestellung keine Folge geben, so hat sie den Antrag unverzüglich samt einer Stellungnahme dem Gericht vorzulegen. Wurde der Sachverständige durch das Gericht bestellt, so entscheidet es mit Beschluss.

2. Prozessrechtskonforme Befundaufnahme und Befangenheit

2.1. Zweck der Befundaufnahme

Unter **Befund** ist die Darstellung der dem Gutachten zugrunde gelegten Untersuchungen zu verstehen. Aus dem Befund müssen sich die (noch nicht bewerteten) **Tatsa-**

chen, auf die sich das Gutachten des Sachverständigen gründet, ebenso erkennen lassen wie die **Art, wie diese Tatsachen ermittelt** wurden.⁵ Bei der Befundaufnahme geht es darum, **beweiserhebliche Tatsachen** festzustellen, aus denen rechtsrelevante Schlüsse gezogen und begründet werden sollen (§ 125 Z 1 StPO).

Welche **Untersuchungsmethoden** ein Sachverständiger nach den Erfahrungen seiner Wissenschaft im Einzelnen anwendet und in welcher Form sie durchgeführt werden, obliegt demgegenüber alleine dem Experten selbst. Die Anwendung oder Nichtanwendung von mehreren möglichen Untersuchungsmethoden kann eine Mangelhaftigkeit des Befundes nicht begründen, sofern er keine Mängel aufweist.⁶ Zur Untersuchung steht es dem Sachverständigen auch frei, **Hilfskräfte** beizuziehen.⁷ Auf Grundlage des (von ihm oder jemand anderem) erhobenen Befundes hat der Sachverständige sein Gutachten zu erstatten, indem er – basierend auf seiner dem aktuellen **Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis** entsprechenden Sach- bzw Fachkenntnis – sodann entsprechende **Schlüsse zieht** und diese (zwingend auch) zu **begründen** hat.⁸

Die StPO enthält keine Vorschriften darüber, dass die Erstellung des Befundes durch den Sachverständigen einen gerichtlichen Augenschein, mithin eine unmittelbare Wahrnehmung durch das Gericht mit Parteiöffentlichkeit, notwendig zur Voraussetzung hätte. Vielmehr kann der vom Gericht beauftragte Gutachter im Rahmen seiner Befundaufnahme auch allein oder durch seine Hilfskraft etwa Auswärtsbesichtigungen durchführen, erforderliche Informationen einholen und selbst Personen befragen, ohne die Grenzen der ihm übertragenen Befundaufnahme zu überschreiten; seine Tätigkeit wird damit nicht zu einem Augenschein.⁹

2.2. Befangenheitsbegründende Befundaufnahme

Aus prozessökonomischen Gründen wird im Hauptverfahren häufig der im Ermittlungsverfahren tätige Sachverständige erneut bestellt.¹⁰ Eine **eigenständige Ermittlungstätigkeit** des Sachverständigen im Ermittlungsverfahren kann für das Hauptverfahren eine Befangenheit begründen. Wer inhaltlich als Ermittlungsorgan gewirkt hat, darf nachfolgend nicht als Sachverständiger einschreiten; vielmehr wirkt eine solche **funktional als Ermittlungsorgan erfolgte Vorbefassung des Sachverständigen als Befangenheitsgrund**. Auf dieser Basis besteht für das erkennende Gericht im Hauptverfahren eine Pflicht, das im Ermittlungsverfahren durch einen von der Staatsanwaltschaft bestellten Experten hervorgerufene¹¹ **prozessuale Ungleichgewicht** durch die Bestellung eines anderen Sachverständigen für das Hauptverfahren auszutarieren und damit ein faires Verfahren zu sichern.¹²

Für Befundaufnahmen durch den Sachverständigen im **Hauptverfahren** gilt: Wenngleich das Hauptverfahren grundsätzlich parteiöffentlich ist, hat der Gesetzgeber für außerhalb der Hauptverhandlung durchzuführende Beweisaufnahmen ausschließlich im Falle eines vom Vorsit-

zenden allein oder von einem Beisitzer vorzunehmenden Augenscheins ein Recht der Beteiligten auf Anwesenheit normiert (§ 254 Abs 2 Satz 1 StPO), nicht aber im unmittelbar anschließend geregelten Fall sonstiger Beweisaufnahmen außerhalb der Hauptverhandlung (§ 254 Abs 2 Satz 2 StPO). Daraus folgt, dass im letzteren Fall kein gleichartiges Recht auf Anwesenheit bei einer Befundaufnahme außerhalb der Hauptverhandlung besteht.¹³

Für diese Sicht spricht auch, dass der Gesetzgeber ein nur kurze Zeit (von 1. 1. 2008 bis 31. 5. 2009)¹⁴ – für alle Verfahrensstadien – normiertes Anwesenheitsrecht der Beteiligten bei der Befundaufnahme eines Sachverständigen infolge der Problematik des dadurch bewirkten Eingriffs in die Privatsphäre von Betroffenen (Art 8 EMRK) und der Verzögerung der Befundaufnahme (Art 6 Abs 1 EMRK) mit BGBl I 2009/52 wieder beseitigt hat.¹⁵

Parteiöffentlichkeit im Hauptverfahren darf jedoch aufgrund des Prinzips der Waffengleichheit, das nach ständiger Rechtsprechung des EGMR einen der Wesenszüge des fairen Verfahrens im Sinne des Art 6 EMRK darstellt, **niemals einseitig gewährt** werden.¹⁶

Das Prinzip der **Waffengleichheit** räumt jeder Verfahrenspartei (Staatsanwaltschaft, Beschuldigter, Privatbeteiligter) angemessene Gelegenheit ein, ihre Sichtweise unter solchen Bedingungen darzustellen, dass ihr daraus kein Nachteil gegenüber dem Verfahrensgegner erwächst.

Auch der OGH hat bereits im Zusammenhang mit dem im Ermittlungsverfahren gerichtlich bestellten Sachverständigen ausgesprochen, dass der Austausch der Parteien mit dem (vom Gericht geführten) Sachverständigen, im Interesse der Waffengleichheit und um dessen Position als neutrale Beweisperson nicht zu unterlaufen, über das Gericht zu erfolgen hat.¹⁷ Mit dieser Entscheidung hat der OGH verdeutlicht, dass er gerade in die frühe Weichenstellung eines Verfahrens den Einfluss beider Verfahrensparteien mit gleichen Möglichkeiten hineinbringen will, und stellt sich damit in dieselbe Denkrichtung wie der EGMR, der darauf abstellt, ob sich der Grundrechtsverstoß im Ermittlungsverfahren zulasten der Beschuldigten dergestalt auswirkt, dass auch das Haupt- und Rechtsmittelverfahren davon beeinflusst wird.¹⁸

Durch diese Entscheidung des OGH ist eine Rechtsprechungslinie vorgezeichnet, die Nachfolgerscheidungen erwarten lässt.

Die Heranziehung von Sachverständigen ist wie die eines (Belastungs-)Zeugen unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit zu bewerten.¹⁹ Damit darf der Sachverständige auch **nicht einzelne Beschuldigte gegenüber den übrigen Beschuldigten oder anderen Verfahrensparteien bevorzugt behandeln** und dadurch das Prinzip der Waffengleichheit im Sinne des Art 6 Abs 1 und 3 lit d EMRK untergraben. Eine Bevorzugung einzelner Verfahrensparteien durch den Sachverständigen im Rahmen der Befundaufnahmen ist auch nicht mit dem zwingend zu wahrendem Anschein der Unbefangenheit in Einklang zu bringen.

Führt der Sachverständige Befundaufnahmen durch, zu denen er einzelnen Verfahrensparteien eine Teilnahmemöglichkeit einräumt, die er anderen Verfahrensparteien nicht gewährt, kann dies in allen Verfahrensstadien geeignet sein, die gesetzlich verlangte Unbefangenheit des Sachverständigen zu beeinträchtigen, wenn dabei der unzulässige Anschein erweckt wird, zum Nachteil einzelner Verfahrensparteien vorzugehen.

3. Strafbarkeit des Sachverständigen für unrichtige Gutachten

Das in einer möglichen Befangenheit liegende Fehlerkalkül bei der Sachverständigkeit mag „bloß“ zu finanziellen Einbußen bei den Vergütungsansprüchen des Sachverständigen führen bzw. allenfalls auch Schadenersatzpflichten auslösen.²⁰ Strafgerichtliche Sanktionen für Sachverständige werden dann für notwendig erachtet, wenn vorsätzliches Verhalten die Wahrheitsermittlung in justiziellen und verwaltungsbehördlichen Verfahren gefährdet.²¹ Die immense Bedeutung der gutachterlichen Expertise für die Wahrheitsermittlung veranlasste die Gesetzgebung aber auch, die Sachverständigen, die die Behörde zur Klärung von rechtserheblichen Tatsachen heranzieht, teilweise in das Korruptionsstrafrecht einzubeziehen.²²

Wer als Sachverständiger vor Gericht einen **falschen Befund** oder ein **falsches Gutachten** erstattet, macht sich nach § 288 StGB (**falsche Beweisaussage**) oder vor einer Verwaltungsbehörde nach § 289 StGB (**falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde**) strafbar.

Nimmt der Sachverständige für die **Erstattung eines falschen Befundes oder eines falschen Gutachtens einen Vorteil an**, verwirklicht er in Realkonkurrenz²³ neben § 288 StGB oder § 289 StGB auch den Korruptionstatbestand der Bestechlichkeit nach § 304 Abs 1 StGB.²⁴

Voraussetzung für eine Strafbarkeit des Sachverständigen nach dem Korruptionsdelikt der Bestechlichkeit gemäß § 304 StGB ist stets eine Pflichtwidrigkeit. Fordert oder erhält der Sachverständige dagegen **für die richtige Erstattung** eines Befundes bzw. Gutachtens einen Vorteil, macht er sich – im Gegensatz zum Amtsträger – **nicht strafbar**, da die übrigen Korruptionsbestimmungen des StGB Sachverständige nicht als Täter erfassen, sondern lediglich Amtsträger oder Schiedsrichter. Lediglich der Korruptionstatbestand der Bestechlichkeit des § 304 StGB (erfasst das Annehmen eines Vorteils) bzw. der Bestechung des § 307 StGB (erfasst das Anbieten eines Vorteils) richtet sich nicht nur an Amtsträger, sondern es kommen als Täter auch ausdrücklich Sachverständige infrage.

Die Eintragung in die Sachverständigenliste ist für die Strafbarkeit nach § 304 StGB ohne Bedeutung; es werden daher auch nicht eingetragene Sachverständige vom Tatbestand erfasst.²⁵ Da der Sachverständige vom Gericht oder einer anderen Behörde bestellt sein muss, scheiden sogenannte **Privatsachverständige**, die in der StPO als

„Personen mit besonderem Fachwissen“ bezeichnet werden, aus dem Anwendungsbereich des § 304 StGB aus.²⁶

Amtssachverständige (§ 52 AVG) sind Amtsträger im Sinne der hier einschlägigen Korruptionstatbestände und schon deshalb Täter im Sinne des § 304 StGB sowie der übrigen Korruptionsdelikte, die nicht explizit Sachverständige erfassen (§§ 305, 306, 307a, 307b und 308 StGB).²⁷

Der Sachverständige muss bereits von einem Gericht oder einer anderen Behörde **für ein bestimmtes Verfahren bestellt** worden sein; dass eine Bestellung lediglich erwartet wird, reicht für eine Strafbarkeit nicht aus.²⁸ Eine gerichtliche Bestellung ist aber nicht Voraussetzung, weil der Tatbestand auch die Bestellung durch eine andere Behörde (zB die Staatsanwaltschaft) erfasst.²⁹

Eine Strafbarkeit im Sinne der §§ 304 und 307 StGB ist aber nur im Falle einer vorliegenden Pflichtwidrigkeit, also der Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens, gegeben. Ein **Befund** ist dann unrichtig, wenn die vom Sachverständigen festgestellten Tatsachen objektiv unrichtig sind, unabhängig davon, ob der Sachverständige die Tatsachen bewusst oder unbewusst der Realität entsprechend wiedergibt. Letzteres ist bloß Teil des subjektiven Tatbestands.³⁰

Ein **Gutachten** ist hingegen nur dann unrichtig, wenn der Sachverständige Schlussfolgerungen zieht, die sich nicht mit seiner wahren Überzeugung decken, oder er zumindest Zweifel daran hat, diese aber nicht äußert, auch wenn das Gericht diesen Schlussfolgerungen folgt und sie insofern objektiv richtig sind.³¹

Die aufgezeigte strafrechtliche Absicherung dient der Qualitätssicherung im Sachverständigenwesen und trägt der großen Bedeutung der Tätigkeit von Sachverständigen in Zivil-, Verwaltungs- und Strafverfahren Rechnung. Es kann der Reputation jedes einzelnen Sachverständigen und dem Sachverständigenwesen insgesamt nur förderlich sein, Fragen der Befangenheit und der sachlichen Vorgangsweise bei Befundaufnahme und Gutachtenserstattung besonderes Augenmerk zu schenken.

Anmerkungen:

- ¹ Verankert in den Punkten 1.2. und 2.10.7. der Standesregeln der Sachverständigen, online abrufbar unter <https://www.gerichts-sv.at/standesregeln.html>.
- ² Diese gelungene Judikaturübersicht wurde übernommen aus *Dietrich* in *Kier/Wess*, Handbuch Strafverteidigung, (2017) Rz 5.16.
- ³ *Dietrich* in *Kier/Wess*, Strafverteidigung, Rz 5.14.
- ⁴ Vgl hierzu *Ratz*, Initiative, Bestellung und Führung beim Sachverständigenbeweis der StPO, ÖJZ 2018, 951 (954).
- ⁵ *Nimmervoll*, Das Strafverfahren² (2017) 244.

⁶ RIS-Justiz RS0097355.

⁷ RIS-Justiz RS0119962.

⁸ *Nimmervoll*, Strafverfahren², 245.

⁹ RIS-Justiz RS0096652.

¹⁰ *Schwaighofer*, Der Sachverständigenbeweis im Strafverfahren (2014) 22.

¹¹ Dies wäre dann der Fall, wenn der nicht an die strengen Anforderungen an einen Beweisantrag nach § 55 StPO gebundene Sachverständige einen strafrechtlichen relevanten Sachverhalt funktional ermittelt hätte.

¹² RIS-Justiz RS0129286.

¹³ OGH 23. 8. 2017, 15 Os 7/17v ua.

¹⁴ Vgl § 127 Abs 2 StPO in der Fassung BGBl I 2004/19.

¹⁵ ErlRV 113 BlgNR 24. GP, 36; siehe auch RIS-Justiz RS0096652.

¹⁶ Vgl VfGH 13. 12. 2012, G 137/11, VfSlg 19.730/2012.

¹⁷ OGH 25. 6. 2018, 17 Os 7/18k ua, JBI 2019, 257 (*Kier*); siehe dazu auch *Wess/K. Dangl*, Zum Teilnahmerecht des Beschuldigten an Besprechungen der Staatsanwaltschaft mit dem (gerichtlich geführten) Sachverständigen im Ermittlungsverfahren, ZWF 2018, 236.

¹⁸ *Kier*, JBI 2019, 258 (259).

¹⁹ *Grabenwarter/Pabel*, EMRK⁶ (2016) § 24 Rz 75.

²⁰ Zur Konsequenz der allfälligen Streichung von der Liste siehe in diesem Heft *Wittmann-Tiwald*, Befangenheit – Gefälligkeitsgutachten – Vertrauenswürdigkeit, SV 2020/3, 125.

²¹ *Stuefer* in *Elhenicky/D. Mayer/Stuefer*, Der Sachverständige im Gerichts- und Verwaltungsverfahren (2014) 86.

²² *Stuefer* in *Elhenicky/D. Mayer/Stuefer*, Sachverständige, 94.

²³ Damit ist die rechtliche Annahme mehrerer Taten unter Zugrundelegung eines Sachverhalts gemeint, die je eine strafbare Handlung begründen und im selben Strafverfahren abgeurteilt werden können.

²⁴ *Nordmeyer/Stricker* in *Höpfel/Ratz*, StGB², § 304 Rz 110.

²⁵ *Aichinger* in *Leukauf/Steininger*, StGB⁴ (2017) § 304 Rz 17.

²⁶ *Bertel* in *Höpfel/Ratz*, StGB², § 304 Rz 6; *Hauss/Komenda* in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer*, StGB, § 304 Rz 58; *Aichinger* in *Leukauf/Steininger*, StGB⁴, § 304 Rz 17; *Messner* in *Birkbauer/Hilf/Konopatsch/Messner/Schwaighofer/Seiler/Tipold*, StGB (2018) § 304 Rz 6; *Hinterhofer/Rosbaud*, Strafrecht Besonderer Teil II⁶ (2016) § 304 StGB Rz 16; *Bertel/Schwaighofer*, Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil II¹² (2016) § 304 StGB Rz 8; *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch¹⁰ (2017) §§ 304 – 306 StGB Rz 38; *Reindl-Krauskopf/St. G. Huber*, Korruptionsstrafrecht in Fällen (2014) 20.

²⁷ *Nordmeyer/Stricker* in *Höpfel/Ratz*, StGB², § 304 Rz 73.

²⁸ *Aichinger*, in *Leukauf/Steininger*, StGB⁴, § 304 Rz 17; *Hinterhofer/Rosbaud*, Strafrecht Besonderer Teil II⁶, § 304 StGB Rz 16.

²⁹ *Bertel/Schwaighofer*, Strafrecht Besonderer Teil II¹², § 304 StGB Rz 8.

³⁰ *Nordmeyer/Stricker* in *Höpfel/Ratz*, StGB², § 304 Rz 77.

³¹ *Nordmeyer/Stricker* in *Höpfel/Ratz*, StGB², § 304 Rz 78.

Korrespondenz:

RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer

E-Mail: soyer@anwaltsbuero.at

RA Mag. Marina Baier-Grabner

E-Mail: baier@anwaltsbuero.at